

Ernteversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



**VEREINIGTE
HAGEL**

Unternehmen: Vereinigte Hagelversicherung VVaG Niederlassung Luxemburg

Produkt: Pflanzenversicherung

Dieses Informationsblatt gibt nur einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sind in der „Kundeninformation“ enthalten, die vor dem Vertragsabschluss ausgehändigt wird und auf der Webseite www.vereinigte-hagel.net/lu zur Verfügung steht. Die maßgeblichen Vertragsregelungen ergeben sich – entsprechend der Variante des Versicherungsproduktes – aus der Versicherungspolice. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte sämtliche Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich bei der „Pflanzenversicherung“ um eine Versicherung von Ernteertragsschäden durch Hagelschlag und andere wetterbedingte Elementargefahren im Bereich der Pflanzenproduktion im Freiland (Landwirtschaft, Sonderkulturen, Weinbau).



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind mengenmäßige und teilweise auch qualitative Ernteertragsschäden infolge der Einwirkung von versicherten Gefahren, wie Hagelschlag, Sturm, Starkregen (inkl. Wassererosion), Frost, Auswinterung, Trockenheit und Auswuchs auf die versicherten Kulturen im Erntejahr.
- ✓ Der Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Variante, insb. der Gefahrenkombination (Versicherungspaket).
- ✓ Die jeweiligen Schadbilder sind in den Versicherungsbedingungen beschrieben.
- ✓ Der Versicherungsgegenstand ist der Ertrag. Im Folgenden ist aufgeführt, was darunter bei den Kulturarten zu verstehen ist:
 - Getreide, Hülsenfrüchte, Raps, Grassamen und Körnermais – Körner oder Samen,
 - Silomais – Kolben und Grünmasse,
 - Zuckerrüben – Rübenkörper und Zuckerertragsverlust,
 - Kartoffeln – Knollen und Stärkeertragsverlust bei Stärkekartoffeln,
 - Futterrüben – Rübenkörper,
 - Gespinstpflanzen – Fasern und im Rahmen einer gesonderten Versicherung – Samen,
 - Klee, Gräser und andere Futterkräuter – erster Schnitt und im Rahmen einer besonderen Vereinbarung – weitere Schnitte,
 - Energiepflanzen – ganze Pflanzen oder ihre Teile, die für die energetische Nutzung bestimmt werden,
 - Wein – Trauben,
 - Ertragsrebstock – bei Frostversicherung die Winteraugen des Tragholzes und die Triebe, Gescheine und Blüten,
 - Obst – Früchte,
 - Andere im Versicherungsvertrag festgelegte Pflanzen – alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile.
- ✓ Bei allen Kulturen, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden, ist nur der erste Schnitt versichert. Die Versicherung weiterer Schnitte ist jeweils besonders zu vereinbaren.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einwirkung von Schädlingen oder Krankheiten,
- ✗ Schäden, die durch andere Ursachen als die versicherten Risiken hervorgerufen werden,
- ✗ Unkorrekte oder nicht rechtzeitige Durchführung agrartechnischer Behandlungen,
- ✗ Störungen bei der Einwirkung von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder Düngern, auch wenn diese die Folgen von Ereignissen sind, die in dem Umfang des Versicherungsschutzes enthalten sind,
- ✗ Natürlicher Fall von Früchten von Bäumen und Obststräuchern
- ✗ Schäden, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden sind (Vorschäden),
- ✗ Witterungsbedingte Nichtbeerntbarkeit,
- ✗ Veränderung von Inhaltstoffen,
- ✗ Schäden, die entstehen, weil das Erntegut auf dem Feld lagert (ausgenommen Zwiebeln).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Integralfranchise: Der Versicherungsnehmer trägt den Schaden unter dem vereinbarten prozentualen Anteil des Schadens auf dem jeweiligen Schlag oder Schlagteil selbst. Der vereinbarte Prozentsatz beträgt bei Schäden durch Hagel, Sturm, Starkregen oder Frost 8 %.
- ! Abzugsfranchise: Bei Schäden an Sonderkulturen werden von jeder Schadenquote des jeweiligen Schlages oder Schlagteils 10 %-Punkte abgezogen, bei Kernobst gilt ein gleitender Selbstbehalt (Abzug von 20 bis 0 %-Punkten). Bei Schäden durch Frost an Wein werden 20 %-Punkte von der Schadenquote Frost der jeweiligen Rebfläche oder eines Teiles davon abgezogen.
- ! Schäden an Getreide bei Lager durch Sturm oder Starkregen sind ab Beginn der Blüte bis zum Ende der Teigreife gedeckt: pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme.
- ! Auswuchsschäden an Getreide, bei denen weniger als 10 % der Körner auf den stehenden Halmen Auswuchs zeigen, werden nicht ausbezahlt.
- ! In der Versicherung gegen Auswuchs im Getreide wird die Entschädigung pauschal in Höhe von 40 % der Versicherungssumme ausgezahlt.



Was ist versichert?

- ✓ Bei allen Kulturen, die während des Kalenderjahres mehrfach nacheinander angebaut werden, ist jeder Anbausatz gesondert zu versichern.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Schäden durch Hagel, Sturm oder Starkregen an landwirtschaftlichen Kulturen werden höchstens 95 % der Versicherungssumme ausbezahlt, bei Kartoffeln 85 % und bei Sonderkulturen und bei Frostschäden an Wein 80 % der Versicherungssumme.
- ! Bei Schäden durch Trockenheit wird die Entschädigung je nach Schadenquote pauschal in Höhe von 20 % bzw. 40 % bzw. 60 % der Versicherungssumme ausgezahlt (Ausnahme Mais und Hülsenfrüchte: Auszahlung 15 % maximal 40 % der Versicherungssumme).
- ! Bei Auswinterungsschäden wird die Entschädigung pauschal in Höhe von 15% bzw. 25% der Versicherungssumme ausgezahlt.
- ! Bei einem Totalschaden, der auf andere Risiken als Auswinterung zurückzuführen ist, und nach dem es noch möglich ist, eine Ersatzkultur anzubauen, liegt die Entschädigung bei 15 % bzw. 25 % der Versicherungssumme (Umbruchpauschale).
- ! Bei pauschal entschädigten Auswinterungs- und Totalschäden müssen mindestens 8 % der Gesamtfläche betroffen sein.
- ! Die Haftung aus dem beim Versicherer zugegangenen Anbauplan beginnt erst einen Tag später um 12:00.



Wo gilt die Versicherung?

- ✓ Die Versicherung umfasst Schäden, die unmittelbar in Folge der im Versicherungsschutzumfang enthaltenen Ereignisse zugefügt werden sowie in landwirtschaftlichen Betrieben auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und an dem im Versicherungsvertrag genannten Ort entstehen.



Was gehört zu den Pflichten des Versicherten?

- 1) Pflichten vor Vertragsabschluss**
 - Der potentielle Versicherungsnehmer hat vor Vertragsabschluss anzuzeigen, ob an den Kulturen, die er versichern möchte, bereits ertragsmindernde Vorschäden vorhanden sind.
- 2) Pflichten unmittelbar nach dem Vertragsabschluss**
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungsprämie termingerecht auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
- 3) Pflichten während der Vertragsdauer**
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über die Änderung von Umständen zu informieren, die den Versicherungsschutz beeinflussen könnten.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in jedem Jahr seinen Anbauplan schriftlich und fristgerecht insbesondere mit der Neubestimmung der Versicherungssumme einzureichen. Dabei ist der gesamte Anbau der versicherten Kulturgruppe zu deklarieren.
- 4) Pflichten im Schadenfall**
 - Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 4 Tagen nach dem Schadenfall, den Versicherer schriftlich darüber zu informieren.
 - Im Falle der Versicherung gegen Auswinterung, Auswuchs, Frost und Trockenheit hat der Versicherte den Schaden unverzüglich, spätestens 4 Tage nach eindeutig vorhandenem Schadenbild zu melden.
 - Bei der Schadenmeldung sind das versicherte Risiko, das Datum des Schadereignisses, die davon betroffene Kulturart sowie sämtliche Schläge mit Lage, Name und Größe, für die eine Entschädigung beansprucht wird, anzugeben.
 - Bis zur Feststellung des Schadens durch die Sachverständigen der Vereinigten Hagel dürfen ohne Einwilligung der Vereinigten Hagel keine Veränderungen an den geschädigten Kulturen vorgenommen werden (ausgenommen notwendige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung).
 - Bei einer nicht zu verschiebenden Ernte von geschädigten Kulturen sind fünf für den Schaden repräsentative, quadratische, mindestens 0,01 ha große Probenstücke an den Ecken und in der Mitte des Schlages stehen zu lassen.



Wie und wann sind Versicherungsprämien zu bezahlen?

Die Versicherungsprämie ist nach Erhalt der Rechnung (Anzahlungs- und/oder Endrechnung) zu bezahlen. Die Versicherungsprämie ist auf das angegebene Bankkonto zu überweisen. Die Fristen für die Bezahlung der Versicherungsprämie sind der Rechnung zu entnehmen.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Die genauen Haftungstermine hängen vom versicherten Risiko und der versicherten Kultur ab und ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.
2. Die Versicherungen werden für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen.
3. Der Vertrag verlängert sich bei nicht erfolgter, fristgerechter Kündigung stillschweigend jeweils um ein Jahr.
4. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die erste Prämie bezahlt ist. Er gilt rückwirkend zum Beginn der Versicherung, wenn die erste Prämie unverzüglich nach Zahlungsaufforderung gezahlt wird.
5. Die Haftung des Versicherers endet entsprechend:
 - a) mit Ablauf der im Versicherungsvertrag festgelegten Frist, unter Vorbehalt der Unterpunkte b)-e);
 - b) zum Datum der Auflösung des Versicherungsvertrags;
 - c) nach Beendigung der Ernte, jedoch nicht später als in der Frist, in der die Ernte bei korrekter Bewirtschaftung stattgefunden hätte;
 - d) zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Kultur zum Umbruch freigegeben wird;
 - e) zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Kultur in Folge anderer Ereignisse als die versicherten Risiken zerstört wird.



Wie kann der Versicherungsvertrag aufgelöst werden?

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer, bei unbefristeten Verträgen zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf beim Versicherer eingegangen sein.